

Satzung des Förderverein TorfRugby e.V.

(Stand 8. November 2021)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Förderverein TorfRugby*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name *Förderverein TorfRugby e.V.*

Der Sitz des Vereins ist in Werlte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist – unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs hierauf – die ideelle und finanzielle Förderung des Rugbysports im Landkreis Emsland und im Landkreis Cloppenburg sowie die einmalige, mehrmalige oder laufende Unterstützung einzelner bedürftiger aktiver Rugbyspieler in Form von Sach- und Geldleistungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Beschaffung von Geld- und Sachmitteln durch Beiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sowie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die bereit ist, die Grundsätze, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 5 Euro pro Monat. Darüber hinaus sind weitere Spenden möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Wunsch des Mitglieds 1x pro Quartal, 1x pro Halbjahr oder 1x pro Jahr abgebucht.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliedsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Veranstaltungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Personen, die den Verein in ihrem satzungsgemäßen Zweck unterstützen ohne Mitglied zu sein (Spender, Mitglieder der Rugbyvereine und Rugbyabteilungen aus dem Landkreis Emsland und dem Landkreis Cloppenburg) sind berechtigt als Zuhörer an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht der Mitgliederversammlung Vorschläge zu konkreten Fördermaßnahmen zur Beschlussfassung zu unterbreiten und sind berechtigt, sich hierzu zu Wort zu melden.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an steuerbegünstigte Rugbyvereine bzw. an Rugbyabteilungen von steuerbegünstigten Vereinen im Landkreis Emsland und im Landkreis Cloppenburg zwecks Verwendung für die Förderung des Rugbysports.